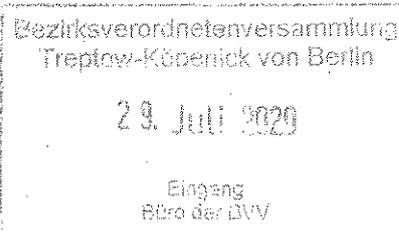


Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über BzBm



**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage VIII/1226 vom 14.07.2020
des Bezirksverordneten Herrn Ralph Korbus (Fraktion der CDU)**

Fahrrinne auf dem Müggelsee

Ich frage das Bezirksamt:

1. Welche Gründe liegen für die Eingrenzung der Fahrrinne Müggelsee für motorbetriebene Boote vor?
2. Wer ist für die Anordnung der Fahrrinne sowie für die Genehmigung von Schifffahrtswegen zur Anbindung touristischer Ziele und Betriebe am Ufer des Müggelsees zuständig?
3. Was ist für eine Genehmigung solcher Fahrwege nach aktueller Rechtslage vonnöten?
4. Wie wirkt das Bezirksamt bei der Genehmigung von Fahrinnen auf dem Müggelsee mit?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.

Der Bezirk ist in Kenntnis darüber, dass die Eingrenzung der Fahrrinne in Zusammenhang mit dem Status des Müggelsees als FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat) und Naturschutzgebiet (NSG-44 Müggelsee/ Fredersdorfer Mühlenfließ) steht. Danach ist sicherzustellen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen von Flora und Fauna kommt und sich der Erhaltungszustand des Gebietes nicht verschlechtert.

Die durch das Einfahren von Motorbooten in die teils schilfbestandenen Uferbereiche und durch den verursachten Wellenschlag induzierte Beeinträchtigung der wertvollen Flachwasserbereiche wird mit der Fahrinnenregelung verhindert.

Gleichzeitig wird dadurch die gemäß Schutzgebietsverordnung zulässige stille Erholung ermöglicht.

Zu 4.

Die Fahrinnenregelung wird durch den Bund erlassen, eine bezirkliche Mitwirkung erfolgt generell nicht.

Zu 1./2./3./4.

Fragen der Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt sind in § 21.27 BinSchStrO (Binnenschiff-fahrtsstraßen-Ordnung) geregelt und betreffen damit die Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV/WSA). Die Anfrage wurde deshalb am 16.07.2020 an diese Behörde weitergeleitet und um eine Zuarbeit gebeten.

Die WSA antwortete zusammengefasst wie folgt:

Die Generaldirektion für Wasserstraßen- und Schifffahrt hat an der Festlegung zur Betonung des Müggelsees aus Umwelt- und Naturschutzgründen mitgewirkt.

Weitere Auskünfte sind bei der Generaldirektion für Wasserstraßen- und Schifffahrt in Bonn durch Herrn Korbus direkt zu erfragen (Mailadresse: gdws@wsv.bund.de).

Leider können damit die aufgeworfenen Fragen durch das Bezirksamt nicht beantwortet werden.



Bernd Geschanowski

"Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-5-5 vom 18.03.2020:

Verwaltungsaufwand für	Beteiligte Beschäftigte	Stundensatz	Aufgewendete Zeit in Minuten	Errechneter Aufwand
Mittlerer Dienst		58,08 €		€
Gehobener Dienst	2	70,14 €	90	105,21 €
Höherer Dienst	1	88,18 €	30	44,09 €
Gesamtkosten Fachabteilung				
BzBm, Büro BzBm, Büro BVV				30,00 €
Verwaltungskosten insgesamt:				179,30 €